



HVBG

HVBG-Info 21/1993 vom 19.08.1993, S. 1861 - 1868, DOK 376.3-2102/017-LSG

**Zur Entschädigung einer Berufskrankheit (Meniskusschäden) gemäß  
§ 551 Abs. 2 RVO - Urteil des LSG Niedersachsen vom  
06.04.1993 - L 3/6 U 289/92**

Zur Entschädigung einer Berufskrankheit (Meniskusschäden) gemäß  
§ 551 Abs. 2 RVO;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil vom 06.04.1993

- L 3/6 U 289/92 - (Über den Ausgang des Revisionsverfahrens  
- 2 RU 11/93 - wird berichtet.)

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 06.04.1993

- L 3/6 U 289/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz

Ein nach § 551 Abs. 2 RVO entstandener Anspruch wird nicht dadurch beseitigt, daß später aufgrund der neuen medizinischen Erkenntnisse die Erkrankung als BK in die Liste der Anlage 1 zur BKVO - allerdings nur mit begrenzter Rückwirkung - aufgenommen wird.

Orientierungssatz

Die Begrenzung der rückwirkenden Entschädigung einer Berufskrankheit nach § 551 Abs. 1 RVO iVm Nr. 2102 der Anl. 1 zur BKVO auf Versicherungsfälle nach dem 31.12.1976 verletzt nicht Art. 3 Abs. 1 GG, da gesicherte medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Meniskusschäden und Arbeiten über Tage zum Zeitpunkt des 01.01.1977 nicht vorlagen.